

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 12.09.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

173.	Sitzung des Kreistages	357
174.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen	358
175.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr	359
176.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Krankenhausbeirat	360
177.	Bekanntmachung der Abfallbilanz 2001	361
178.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Grasle- ben zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben (Abwasserbeseiti- gungssatzung)	362

B. Nichtamtlicher Teil

173. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 13.09.2002, findet um 09.30 Uhr im Juleum in Helmstedt eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 07.06.2002
5. Einwohnerfragestunde
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht
8. Wahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrates im Landkreis Helmstedt;
hier: Berufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters
9. RegioStadtBahn im Großraum Braunschweig;
hier: Planungs- und Finanzierungsbeschluß
10. Unterrichtung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2002
11. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
12. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
15. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten

Helmstedt, den 04.09.2002

Landkreis Helmstedt
- Kreistag –

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 36 vom 12.09.2002

174. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 16.09.2002, findet um 15.00 Uhr in Helmstedt, Südertor 6, im Großen Sitzungssaal eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen vom 29.04.2002
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen –
7. Erweiterung der Schule für geistig Behinderte „Rudolf-Dießel-Schule“ in Königslutter am Elm
8. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2002
9. Konzept einer Weiterentwicklung des Gymnasiums am Bötschenberg in Helmstedt zu einer „Projektschule Europa“ mit den Jahrgängen 5 – 13 als Ganztagschule
10. Einrichtung eines Ganztagsangebotes in Schöningen
11. Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt
12. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen –

Helmstedt, den 04.09.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 36 vom 12.09.2002

175. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Am Dienstag, dem 17.09.2002, findet um 09.30 Uhr in Helmstedt, Südertor 6, im Großen Sitzungssaal eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.04.2002
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung des Projektes Regionalmanagement durch das Unternehmen ExperCosult
6. Teilnahme an Touristikmessen im Jahre 2003
7. RESON e.V. – Satzungsänderung
8. Bekanntgaben
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 03.09.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

176. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat

Am Donnerstag, dem 19.09.2002, findet um 14.30 Uhr in Helmstedt, Conringstraße, im Sitzungszimmer des Kreiskrankenhauses eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 27. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 15.04.2002
5. Einwohnerfragestunde
(§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2001
7. Auswirkungen der DRG's auf das Kreiskrankenhaus St. Marienberg
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 05.09.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 36 vom 12.09.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen können jeweils die vollständigen Tagesordnungen im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

177. Bekanntmachung der Abfallbilanz 2001

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2001 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2001 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge		
		in t	davon Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	11.242	15	11.227
2	kompostierbare Abfälle (20 02 01)	8.741	8.741	
3	Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	8.149	8.149	
4	Glas (17 02 02, 20 01 01)	3.606	3.606	
5	Leichtverpackungen ("Gelbes System", DSD)	4.186	4.186	
6	Batterien und Akkumulatoren (16 06 01-05, 20 01 20)	0,855	0,855	
7	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21)	0,273	0,268	0,005
8	Pestizide (20 01 19)	0,712		0,712
9	Öle und Fette (20 01 09)	2,350	0,339	2,011
10	Lösemittel (20 01 13)	1,325		1,325
11	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (20 01 12)	5,575		5,575
12	Säuren, Laugen, Waschmittel, Fotochemikalien, Aerosole (20 01 14-17, 20 01 22)	1,008	0,701	0,307
13	Baustoffe auf Asbestbasis (17 01 05)	97		97
14	E-Schrott (16 02 05)	200	200	

3. Die Entsorgungskosten betrugen 17.603.948 DM.

Helmstedt im August 2002

Landkreis Helmstedt

gez. Siegert

(Ltd. Baudirektor)

ABl.-Nr. 36 vom 12.09.2002

178. Bekanntmachung der Satzung

**der Samtgemeinde Grasleben zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den Bereich
der Samtgemeinde Grasleben (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74/77), in Verbindung mit den §§ 148,149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 20.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Samtgemeinde Grasleben überträgt mit Wirkung vom 01.10.2002 die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
- (2) Die Samtgemeinde ist bereits Mitglied im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung. Zusammenschluss im Sinne von § 150 Abs. 1 NWG ist der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV).

§ 2

Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser, Fäkalschlamm, und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

**Anschluss- und Benutzungszwang
Schmutz- und Niederschlagswasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine Abwasseranlage des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss geforderten Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später die Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage des WVV angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, soweit es nicht beim Niederschlagswasser als Brauchwasser Verwendung findet und sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den AEB des WVV gilt, der Abwasseranlage des WVV zuzuführen. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem WVV vorher schriftlich anzuzeigen.
- (5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Niederschlagswassers sind die Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser aufgrund der vorliegenden geologischen Verhältnisse des anstehenden Bodens versickert oder auf eine andere rechtlich zulässige Weise nachweislich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden kann. Die Beurteilung über die Versickerungsfähigkeit des Bodens erfolgt anhand der geologischen Baugrundgutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser des WVV. Sofern der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die geologischen Baugrundgutachten des WVV nicht anerkennt, hat er / sie ein geologisches Baugrundgutachten über die Versickerungsfähigkeit für sein / ihr Grundstück beizubringen. Wird die Versickerungsfähigkeit für das Grundstück nachgewiesen, trägt der WVV die Kosten des Gutachtens.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Abwassersatzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a. die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.06.1989, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.09.1999
 - b. Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Grasleben (ohne den OT Heidwinkel) und Mariental, OT Mariental-Horst (Schmutz- und Niederschlagswasserabgabensatzung) vom 02.11.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2000

- c. Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Gemeinden Rennau (OT Rennau, Rottorf, Ahmstorf) und Querenhorst vom 01.11.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2000
- d. Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27.03.1990, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.12.1996

Grasleben, den 21.08.2002

gez. Fäth

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 36 vom 12.09.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian